



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (01) 531 15/0  
Fax (01) 531 15/2699 od. 2823  
DVR: 0000019

GZ 652.003/2-V/2/99

An den  
Herrn Landeshauptmann  
von Niederösterreich

Landhauspl. 9  
3109 St. Pölten

**Amt der NÖ Landesregierung**  
Poststelle

- 9. JULI 1999

Landtag Ltg. - G-63-1999 Stempel  
Bearbeiter Beilagen  
(Ltg. - 61/L-3-1998)

Sachbearbeiter  
Dr. Martin HIESEL

Klappe  
4233

Ihre GZ/vom  
Ltg.-G-63-1999 (61/L-3-1998)  
20. Mai 1999

Betrifft: Gesetzesbeschluß des Niederösterreichischen Landtages vom 20. Mai 1999  
betreffend ein NÖ Straßengesetz 1999

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am 6. Juli 1999 beschlossen, der Kundmachung des im Betreff genannten Gesetzesbeschlusses gemäß Art. 98 Abs. 3 B-VG zuzustimmen.

Unbeschadet der Erteilung der Zustimmung zur vorzeitigen Kundmachung des Gesetzesbeschlusses besteht Anlaß zu folgender Bemerkung:

Die in § 17 Abs. 5 enthaltenen Regelungen betreffend den Obmann der nach dieser Bestimmung einzurichtenden Beitragsgemeinschaft erweisen sich im Lichte des im Art. 18 Abs. 1 B-VG verankerten Legalitätsprinzips als verfassungsrechtlich bedenklich, da so wichtige Fragen wie etwa die Zulässigkeit der Ablehnung der Wahl, die Möglichkeit der Abberufung des Obmanns, der Umfang seiner Vertretungsbefugnisse und seine Vertretung im Verhinderungsfall im Gesetz jedenfalls nicht *expressis verbis* geregelt sind. Es wird daher eine entsprechende Ergänzung der in Rede stehenden Bestimmung anlässlich der ersten Novellierung dieses Gesetzes angeregt.

6. Juli 1999

Für den Bundeskanzler:  
IRRESBERGER

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung.